

Die Verhafteten werden in den für sie erforderlichen Umfang mit den Regimebedingungen in der Untersuchungshaftanstalt des MfS, vom Zeitpunkt der Aufnahme an, vertraut gemacht. Sie werden über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Die "Hausordnung" der Anstalt wird ihnen zur Kenntnis gegeben. Es sollte jedoch künftig generell, um Provokationen in westlichen Massenmedien, Beschwerden der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR wirksamer begegnen zu können, diese Belehrung aktenkundig gemacht werden und sie durch den Verhafteten unterschriftlich bestätigen zu lassen. Aus den Formblättern müßte Datum, Uhrzeit und worüber der Verhaftete belehrt wurde hervorgehen.

Durch das Zurverfügungstellen von Tageszeitungen in den Untersuchungshaftanstalten des MfS wird den Verhafteten auch das Recht auf Information über das wesentliche Geschehen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt gewährleistet.

Aus der Spezifik der vom Untersuchungsorgan des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren (Staatsverbrechen und politisch-operativ bedeutsame Straftaten der allgemeinen Kriminalität), der Persönlichkeit der Beschuldigten bzw. Angeklagten und der daraus erwachsenden Besonderheiten ihrer Bearbeitung, auch unter Einsatz spezifischer Mittel und Methoden und die Gewährleistung ihrer Konspiration und Geheimhaltung sowie der weiteren damit verbundenen spezifischen Besonderheiten des Vollzuges der Untersuchungshaft, wird die Notwendigkeit eines eigenen Untersuchungshaftvollzuges des MfS begründet. Dieser ist in seiner Struktur, seiner materiellen Ausstattung, der Organisierung der Sicherung und Kontrolle, der Aufsichts- und Anleitungspraxis entsprechend den vorn genannten spezifischen Besonderheiten und unter Beachtung der allgemeingültigen gesetzlichen Anforderungen zu gestalten. Diese Aufgabe muß und kann aber nur in enger Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen des MfS und mit anderen operativen und operativ-technischen Linien und Dienststeinheiten gelöst werden.